



HVBG

HVBG-Info 19/1986 vom 02.10.1986, S. 1459 - 1461, DOK 194.1:174.8

**Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen vom 25.04.1973
- Anwendung der polnischen Rechtsvorschriften über
Sozialversicherung auf Mitarbeiter der polnischen Firma KOPEX**

Freistellung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des Art. 4 des Abkommens vom 25.04.1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden;

hier: Mitarbeiter der polnischen Firma KOPEX

Zusammenfassung:

Es wird eine Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegeben, die polnische Arbeitnehmer während ihrer vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit freistellt.

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 31.07.1986 (vgl. HV-INFO 1986, S. 1132) übersenden wir Ablichtung des Schreibens des Bundesministers für Arbeit, Löhne und Sozialangelegenheiten in Warschau/Polen nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat entschieden, daß die in der Liste namentlich genannten Arbeitnehmer der polnischen Firma KOPEX während ihrer vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften befreit sind.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom 11.09.1986